



Gemeinde Böttstein

GEBÜHRENREGLEMENT

**STRASSEN, WASSER, ABWASSER,
ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNG, FERNWÄRME,
KOMMUNIKATIONSNETZ, ABFALL, BAUGESUCHE,
INANSPRUCHNAHME VON ÖFFENTLICHEM
EIGENTUM**

A. Strassen	3
I. Erschliessungsbeiträge	3
B. Wasserversorgung	4
I. Erschliessungsbeiträge	4
II. Anschlussgebühren	4
III. Benützungsggebühren	4
C. Abwasserentsorgung	6
I. Erschliessungsbeiträge	6
II. Anschlussgebühren	6
III. Benützungsggebühren	7
D. Fernwärme	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
II. Anschlussgebühren	8
III. Benützungsggebühren	9
E. Kommunikationsnetz	10
I. Erschliessungsbeiträge	10
II. Anschlussgebühren	10
III. Benützungsggebühren	10
F. Abfall	11
I. Gebührentarif	11
G. Behandlungsgebühren für Baugesuche	12
Stichwortverzeichnis	15

Gebührenreglement

Die jeweiligen Verweise auf § beziehen sich auf das Erschliessungsfinanzierungsreglement.

A. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung;
Kostenanteil
(§ 17)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung	70 %
- für die Änderung	70 %
- für die Erneuerung	0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung	100 %
- für die Änderung	100 %
- für die Erneuerung	0 %

B. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 20)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

II. Anschlussgebühren

Bemessung
(§ 21)

- a) Für Wohnbauten (Neu-, An- und Umbauten sowie Schwimmbassins):
Grundgebühr je Wohnung Fr. 400.-
+1.2 % des Brandversicherungswertes
- b) Für andere als Wohnbauten :
1.5 % des Brandversicherungswertes
- c) Freibetrag bei der Erhöhung des Brandversicherungswertes bei An- und Umbauten

Fr. 20'000.—

Reduktion An-
schlussgebühr

Auch wenn die Feinerschliessung zu 100 % durch die Grundeigentümerbeiträge finanziert wurde, wird auf die Anschlussgebühr keine Reduktion gewährt.

III. Benützungsgebühren

Grundgebühr
(§ 25)

Auf die Erhebung einer Grundgebühr wird verzichtet.

(Zählermiete)

Die Zählermiete beträgt jährlich 8 % der Anschaffungskosten für jeden von der Wasserversorgung gelieferten Zähler.

Verbrauchs-
gebühr (§ 26)

Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Bei einem Verbrauch pro Jahr

von 0 bis 500 m³

Fr. 0.60 je m³

von 501 bis 1'000 m³

Fr. 0.70 je m³

von 1'001 m³ bis 2'000 m³

Fr. 0.80 je m³

über 2'000 m³

Fr. 0.90 je m³

Sonderfälle

- Bauwasser pauschal 0.5 ‰ des Bauwerts

- Übrige Sonderfälle mit Wasserzähler und der entsprechenden
Verbrauchsgebühr

Zusätzlich Bearbeitungsgebühr

Fr. 100.—

C. ABWASSERENTSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 31)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

II. Anschlussgebühren

Bemessung
(§ 32)

- a) Für Neu-, An- und Umbauten sowie Schwimmbassins, entwässerte Hartflächen, etc.: 3 % des Brandversicherungswertes
- b) Freibetrag bei der Erhöhung des Brandversicherungswertes bei An- und Umbauten

Fr. 20'000. —

Reduktion Anschlussgebühr bei Versickerung oder Ableitung (§ 32 Abs. 3)

Wird das Dachwasser versickert oder direkt in einen Vorfluter abgeleitet, reduziert sich die Anschlussgebühr um 20 %.

Reduktion Anschlussgebühr

Auch wenn die Feinerschliessung zu 100 % durch die Grundeigentümerbeiträge finanziert wurde, wird auf die Anschlussgebühr keine Reduktion gewährt.

III. Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 37)	Pro m ³ Zählergrösse Wasser, pro Jahr und Anschluss	Fr.	10.—
	- Zählergrösse ¾" 5 m ³	Fr.	50.—
	- Zählergrösse 1" 7 m ³	Fr.	70.—
	- Zählergrösse 1 ¼" 10 m ³	Fr.	100.—
	- Zählergrösse 1 ½" 20 m ³	Fr.	200.—
	- Zählergrösse 2" 30 m ³	Fr.	300.—
	Pro m ² an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossene, entwässerte Hartflächen (in begründeten Einzelfällen)	Fr.	2.50
Verbrauchsgebühren (§§ 34-36)	a) Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr.	2.50
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.): Der Wasserbezug aus Regenwassernutzungsgebühren wird mittels zweitem Wasserzähler gemessen. Die Benützungsgebühr wird analog dem Preis unter a) verrechnet.		
	c) Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.		
	d) Sofern von der WV Böttstein bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen etc.), werden die Benützungsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.		

D. FERNWÄRME

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleitung

Anschlussleitungen

Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers, exkl. der Wärmeübergabestation.

II. Anschlussgebühren

Bemessung
(§§ 41-42)

Die Anschlussgebühren betragen:

Anschlussleistung (P) in kW	Anschlussgebühr in Fr.
5 oder weniger	6'240.00
10	7'280.00
15	8'320.00
20	9'360.00
25	10'400.00
30	11'440.00
40	13'520.00
50	15'600.00
60	17'420.00
80	21'060.00
100	24'700.00
200	39'700.00
500	84'700.00
1'000	144'700.00

Die Anschlussgebühren basieren auf folgenden Formeln:

Anschlussleistung (P) in kW	Anschlussgebühr in Fr.
von 5 kW bis 50 kW	5'200.- + 208.- x P
von 50 kW bis 100 kW	6'500.- + 182.- x P
von 100 kW bis 500 kW	9'700.- + 150.- x P
mehr als 500 kW	24'700.- + 120.- x P

III. Benützungsgebühren

Grundgebühr
(§§ 43-44 Er-
schliessungsfi-
nanzierungs-
reglement)

Die Grundgebühren sind verbrauchsabhängig und werden nach folgender Formel berechnet:

$$G : \frac{6000 \times P + 30 \times P^2}{100 + P}$$

Die Minimalgebühr basiert auf einem 5 kW Anschluss.

Es resultieren somit folgende Grundkosten

Anschlussleistung (P) in kW	<u>Grundkosten (Fr.):</u>
5 oder weniger (Minimalgebühr)	293.00
10	573.00
15	841.00
20	1'100.00
25	1'350.00
30	1'592.00
40	2'057.00
50	2'500.00
60	2'925.00
80	3'733.00
100	4'500.00

Verbrauchsge-
bühr

Die Wärmebezugskosten betragen zurzeit pro kWh 5.9 Rp.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Wärmebezugspreis mit einer Teuerung, die bis 0.5 % über derjenigen des Wärmelieferanten liegt, zu indexieren.

Ausserordentli-
che Tarifierpas-
sungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ausserordentliche Tarifierpassungen des Wärmelieferanten per sofort an die Wärmebezügler weiter zu verrechnen.

E. KOMMUNIKATIONSNETZ

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleitung **Anschlussleitungen**
Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Betreibers des Kommunikationsnetzes.

II. Anschlussgebühren

Bemessung (§ 47) a) Die Gebühr für den Anschluss einer Liegenschaft beträgt Fr. 1'750.-
b) für jede weitere Wohnung Fr. 250.-

Anschlussgebühren für Gewerbe und Industrie werden sinngemäss erhoben.

III. Benützungsgebühren

Monatliche Nutzungsgebühr Die Abonnementsgebühr inkl. Urheberrechtsgebühren ist pro Monat und Abonnent zu entrichten und beträgt
je Monat Fr. 11.-

Plombierung Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Plombierung werden dem Kunden weiterverrechnet. Für die Verwaltungsumtriebe wird zusätzlich eine Umtriebspauschale von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer gleichzeitig mit den Rechnungen für Wasser und Abwasser.

F. ABFALL

I. Gebührentarif

1. Abfahren	<u>Kosten pro Einheit</u>
1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)	
a) Gebührenmarken	Fr. 3.00
35 Liter	1 Marke
60 Liter	2 Marken
110 Liter	3 Marken
b) Containerplomben (Industrie, Gewerbe) für eine Leerung bis 800 Liter Inhalt	Fr. 50.00
1.2 Sperrgutabfuhr	
Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 30 kg)	2 Marken
Sperrgut (max. 200 cm x 50 cm und 60 kg)	3 Marken
1.3 Grünabfuhr	
Gebührenplomben für einmalige Leerung	Fr. 8.00
120 Liter	1 Plombe
240 Liter	2 Plomben
660 Liter Containerplombe	1 Plombe Fr. 45.00

G. BEHANDLUNGSGEBÜHREN FÜR BAUGESUCHE

1. Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen:

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt, mindestens jedoch Fr. 200.- (ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung).

b) Für beschwerdefähige Vorentscheide

- 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens jedoch Fr. 200.-

c) Für bewilligte Baugesuche:

- 2.0 ‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.-
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten (vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) Fr. 200.-

Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

d) Für abgelehnte oder nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche:

- 1.25 ‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.-

Die Berechnung der Bausumme für Gebäude erfolgt mit marktüblichen m³-Preisen. Geringere m³-Preise sind mittels Bauabrechnung zu belegen.

2. Brandschutzgebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:

Fr. 60.- bis Fr. 1'200.-

b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen

Fr. 60.- bis Fr. 300.-

c) Abnahmekontrollen:

Fr. 60.- bis Fr. 300.-

d) Feuerschau:

Ausserordentliche Kontrollen: Fr. 60.- bis Fr. 300.-

3. Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand
- b) Baukontrollen: nach Aufwand

4. Publikation, Kontrollen

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

5. Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

Der Aufwand der Gemeindeverwaltung durch Planänderungen ist in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

6. Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch die Bauherrschaft in jedem Falle zu ersetzen.

7. Zivilschutz

Die Kosten für die Behandlung von Schutzraumgesuchen und der Abnahme der Räume sind durch die Bauherrschaft in jedem Falle zu ersetzen.

8. Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Eigentums ist eine Gebühr von pauschal Fr. 100.- pro Monat zu entrichten.

9. Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Eröffnung des Bauentscheides resp. mit der Stellungnahme fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sie sind zu entrichten, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

H. FEUERUNGSKONTROLLEN / GEBUEHR BEI KONTROLLEN DURCH DAS SERVICEGEWERBE

1. Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagenbetreibern überbunden.

Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein.

Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann:

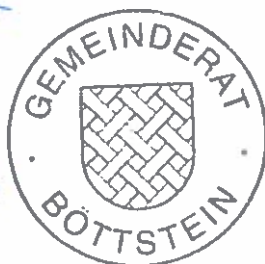


Patrick Gosteli

Gemeindeschreiber:



Theo Minikus



Von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. November 2012 genehmigt.

Der Reglementsabschnitt H (Feuerungskontrollen / Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe) wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 2015 beschlossen und ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfall 11
Abfahren 11
Abwasser 6
Änderung 3, 4, 6
Anschlussgebühren 4, 6, 8, 10
Anschlussleitung 8, 10
Bauwasser 5
Bemessung 4, 6, 8, 10
Benutzungsgebühren 4, 7, 9, 10
Erneuerung 3, 4, 6
Erschliessungsbeiträge 3, 4, 6, 8, 10
Erstellung 3, 4, 6
Feinerschliessung 3, 4, 6
Fernwärme 8
Gebührentarif 11
Groberschliessung 3, 4, 6
Grünabfuhr 11
Grundeigentümer 3, 4, 6
Grundgebühr 4, 7
Kehrichtabfuhr 11
Kleinsperrgut 11
Kosten 4, 6, 7
Ökonomiegebäude mit Tierhaltung 7
Reduktion 4, 6
Sonderfälle 5
Sperrgut 11
Strassen 3
Unterhalt 7
Verbrauchsgebühr 5
Wasserversorgung 4
Zählermiete 4